

§9

Planung des Kultur- und Sozialfonds

Der Kultur- und Sozialfonds wird in den Einrichtungen jährlich in Höhe von 125 M je Mitarbeiter (VbE plus Anzahl der Lehrlinge) geplant.

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

§10

(1) Die vorgesehene Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

(2) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds dienen der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter und der Erhöhung der Arbeitskultur, wobei insbesondere

- eine bessere Betreuung und Versorgung der im durchgehenden Schicht-, Zweischicht- und Dreischichtdienst tätigen Mitarbeiter zu erreichen ist,
- durch Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet die Frauen wirksam zu fördern und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter zu schaffen sind,
- die sozialistische Entwicklung der Jugend zu fördern ist,
- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser zu entsprechen ist,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung zu verbessern ist,
- die Qualität des Werkkuchenessens weiter zu erhöhen ist,
- die Bedingungen für die Freizeitgestaltung, für Körperkultur und Sport sowie für die Erholung der Mitarbeiter und deren Kinder zu erweitern sind,
- eine Verbesserung der Veteranenbetreuung zu erzielen ist,
- die Gewährung einer sozialen Unterstützung erfolgen soll.

§11

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds können in das Folgejahr übertragen werden.

(2) Wenn es zur Durchführung von planmäßigen sozialen und Betreuungsmaßnahmen notwendig ist, können Mittelaus dem Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds überführt werden. Die Überführung von Prämienmitteln in den Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen festzulegen.

§12

(1) In Einrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 240 M bis zu 375 M je Mitarbeiter gebildet wurde, ist der bisher gebildete Fonds als Prämienfonds und zusätzlich ein Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 125 M je Mitarbeiter zu bilden.

(2) In den Einrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Mitarbeiter gebildet wurde, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Mitarbeiter.

(3) Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds 500 M und mehr je Mitarbeiter betrug, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Mitarbeiter zu bilden.

(4) Wurden bisher mehr als 125 M je Mitarbeiter für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt, kann der Kultur- und Sozialfonds in Höhe der bisher eingesetzten Mittel gebildet werden.

§13

Die auf der Grundlage persönlicher Konten entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämienfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquellen sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

§14

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger